

Häringstrasse 20
8001 Zürich

Ihre Ansprechpartnerin:
Margrit Kessler
margrit.kessler@spo.ch

Herr
Dr. oec. und lic. ès sc. pol.
Bundesrat Alain Berset
Inselgasse 1
3003 Bern

Zürich, 10. Januar 2014

Stellungnahme über die Verordnung des Registers der universitären Medizinberufe (Registerverordnung MedBG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Gerne nimmt die Schweizerische Stiftung SPO Patientenschutz aus Sicht der Patientensicherheit zur Verordnung des Registers der universitären Medizinberufe Stellung.

Allgemein

Das Register der universitären Medizinberufe hat grosse Lücken. Es erfasst nur Ärzte mit Schweizer Diplom sowie EU-Ärzte, die ihr Diplom in der Schweiz anerkennen liessen. Ärzte, die nur einige Jahre in der Schweiz in den Spitälern arbeiten, brauchen diese Anerkennung nicht, weil sie am Spital angestellt sind. Je mehr Ärzte aus dem Ausland bei uns arbeiten, desto lückenhafter ist das Register.

Die Schweizerische Stiftung SPO Patientenschutz fordert, dass alle Ärzte, die in der Schweiz arbeiten, im Register der universitären Medizinberufe MedBG eingetragen werden müssen.

Artikel 7. Abs. 3 besonders schützenswerte Personendaten

Die Verordnung über das Register der universitären Medizinberufe MedBG Art. 7 Abs. 3 besonders schützenswerte Personendaten ist für die Patientensicherheit von grosser Bedeutung. Leider sind unter Art. 7. Abs. 3 keine Erneuerungen vorgesehen. In der EU werden Mediziner, die sich etwas zu Schulden kommen liessen, registriert und das Register ist für alle EU-Länder zugänglich. Die Schweiz vergab in den letzten Jahren an über 50% FMH-Spezialarzt-Titel an Ärzten, die kein Schweizer Staatsexamen absolvierten. Es müsste für die Sicherheit unserer Bevölkerung von besonderem Interesse sein, dass das Warnsystem EU-Register, welches an der Plenartagung vom 20.9.13 verabschiedet wurde,

übernommen wird. Die beschlossene Richtlinie legt fest, dass Angehörige von Gesundheitsberufen wie Ärzte, Krankenpfleger oder Tierärzte, gegen die in ihrem Heimatland disziplinarische oder strafrechtliche Sanktionen vorliegen, ihre Tätigkeiten in kein anderes Land der EU verlegen können. Alle EU-Länder sollen über solche Sanktionen innerhalb von drei Tagen informiert werden.

Die Schweizerische Stiftung SPO Patientenschutz fordert, dass Medizinpersonen, die aus dem Ausland kommen, mindesten einen Strafregisterauszug aus den Ländern vorlegen müssen, in welchen sie gearbeitet haben.

Begründung

Im Gesetz MedBG Art. 36 Abs. 1 Bst.c werden wohl Sprachkenntnisse in einer Landessprache gefordert, aber kein Auszug aus dem Strafregister des Landes verlangt, in welchem die Person gearbeitet hat.

Art. 36 Abs. 1 Bst. c (neu) und Abs. 4 (neu)

1 Die Bewilligung zur privatwirtschaftlichen Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller:

c. eine Landessprache der Schweiz beherrscht.

4 Wer über eine Bewilligung zur Berufsausübung nach dem vorliegenden Gesetz verfügt, erfüllt grundsätzlich die Voraussetzungen zur Bewilligungserteilung in einem anderen Kanton.

Was nützt ein Strafregisterauszug aus der Schweiz, wenn die Vergehen in anderen Ländern vorgefallen sind? Leider haben wir genügend Beispiele aus der Praxis. Die Schweiz wird zum Auffangbecken von ausländischen Ärzten, die im eigenen Land gegen das Gesetz verstossen haben und dann in die Schweiz eingewandert sind. (Anhang)

Wir danken Ihnen, dass Sie der SPO die Gelegenheit geben, zur Verordnung des Registers der universitären Medizinberufe Stellung zu nehmen.

Wir hoffen, dass Sie unsere Bedenken und Vorschläge kritisch prüfen und Verbesserungen zur Patientensicherheit einführen.

Freundliche Grüsse



Margrit Kessler, Nationalrätin GLP
Präsidentin SPO



lic. iur. Barbara Züst
Co-Geschäftsführerin SPO

Beilage Anhang